

An das Finanzamt

ANTRAG auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß

§ 44 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

§ 44 a Abs. 8 EStG

§ 44 a Abs. 5 EStG

§ 11 Abs. 2 InvStG

§ 44 a Abs. 7 EStG

§ 38 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)

Zelle			Weiße Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen <input type="checkbox"/> . Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen.	
1	Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 200_____ gelten.			
A. Allgemeine Angaben				
2	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
3	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach
4	Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
5	Geschäftsleitung		Sitz	
6	Gesetzlicher Vertreter oder Vertretungsberechtigter (mit Anschrift)			
7				Telefonisch erreichbar unter Nr.
8	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
9	Empfangsbevollmächtigter / Postempfänger (falls von Zeile 2 abweichend), Name und Anschrift			
10				
11	Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			
12	Eine Bescheinigung nach <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 4 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 5 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 7 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 8 EStG, <input type="checkbox"/> § 11 Abs. 2 InvStG, <input type="checkbox"/> § 38 Abs. 3 KStG ist erteilt worden			
13	vom Finanzamt		unter der Ordnungs-Nummer _____ gültig bis 31. 12. _____	
B. Angaben zur körperschaftsteuerlichen Behandlung				
14	Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist		<input type="checkbox"/> unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG.	
15			<input type="checkbox"/> eine juristische Person des öffentlichen Rechts.	
16	und wird		<input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuer veranlagt	
17			beim Finanzamt _____	
18			unter Steuernummer _____	
19			<input type="checkbox"/> uneingeschränkt <input type="checkbox"/> mit dem / den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en).	
20			<input type="checkbox"/> mit dem / den Betrieb(en) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).	
21			<input type="checkbox"/> nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt.	
22				

Zeile **Falls ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt:**

23 Die Kapitalerträge, für die dieser Antrag gestellt wird, entfallen **nicht** auf Anteile, die
– in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder
– in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden.

C. Bei einem Antrag nach § 44 a Abs. 5 EStG

24 Die Kapitalerträge sind Betriebseinnahmen.
Die anzurechnende Kapitalertragsteuer ist aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

D. Es werden folgende Bescheinigungen benötigt:

Bescheinigung im Sinne des	Anzahl der benötigten Bescheinigungen
25 § 44 a Abs. 4 EStG	
26 § 44 a Abs. 5 EStG	
27 § 44 a Abs. 7 EStG	
28 § 44 a Abs. 8 EStG	
29 § 11 Abs. 2 InvStG	
30 § 38 Abs. 3 KStG	

Unterschrift

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum

_____ , _____

(Unterschrift)

Dieser Antrag muss von dem in Zeile 6 genannten Vertretungsberechtigten unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 44 a Abs. 4, 5, 7 und 8 EStG, § 38 Abs. 3 KStG sowie § 11 Abs. 2 InvStG verlangt.

Merkblatt

zum Vordruck NV 2 A

Gesetzliche Grundlage für die Bescheinigung	Kreis der Gläubiger und Anteilseigner, für die die Ausstellung einer Bescheinigung in Betracht kommt *)	Wirkung der Bescheinigung, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind
§ 44 a Abs. 4 EStG	<ol style="list-style-type: none"> Von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts. 	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.
§ 44 a Abs. 5 EStG	Unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Gläubiger, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind, wenn die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher ist als die festzusetzende Körperschaftsteuer.	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern erstattet. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Vordrucke für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44 b EStG erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn.
§ 44 a Abs. 7 EStG	<ol style="list-style-type: none"> Inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen. 	<p>Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a bis 7 c EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch für Kapitalerträge aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften sowie Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG.</p> <p>Bei Genussrechten i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45 b EStG ist. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG, bei denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, erstattet das Bundeszentralamt für Steuern die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 45 b EStG.</p>
§ 44 a Abs. 8 EStG	<ol style="list-style-type: none"> Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 (mit Ausnahme der Nr. 9) KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreit sind, inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in § 44 a Abs. 7 EStG (s. o.) bezeichnet sind. 	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a EStG, Kapitalerträgen aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften sowie Genussrechten i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45 b EStG ist) ist der Steuerabzug nur zur Hälfte der Steuersätze gemäß § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 4 EStG vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, bei denen der Steuerabzug in voller Höhe vorzunehmen ist, erstattet das Bundeszentralamt für Steuern zur Hälfte die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 45 b EStG.
§ 11 Abs. 2 InvStG	Sondervermögen von Kapitalgesellschaften und inländische Investmentaktiengesellschaften	Auf Antrag wird an die Depotbank gemäß § 11 Abs. 2 InvStG die von den Kapitalerträgen des inländischen Investmentvermögens einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet. Für die Erstattung bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern und für die Erstattung bei den übrigen Kapitalerträgen das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist.
§ 38 Abs. 3 KStG	Unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner	Die Körperschaftsteuer wird nicht nach § 38 Abs. 2 KStG erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft Leistungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt.

*) Außer im Fall des § 11 Abs. 2 InvStG und des § 44 a Abs. 5 EStG ist für die Erteilung der Bescheinigung Voraussetzung, dass die Kapitalerträge, für die die Bescheinigung Gültigkeit haben soll, auf Anteile entfallen, die weder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, noch in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden.